

Reglement über die Angebote der frühen Kindheit

Vernehmlassungsbericht vom 6. Juli 2026

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Ver- nehmlassungsvorlage
Reglement über die Angebote der frühen Kindheit (R Angebote frühe Kindheit, RAfK)			
<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> gestützt auf §§ 5 Abs. 2, 26 Abs. 2, 106 der Verfassung des Kantons Aar- gau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>			
I.			
1. Allgemeine Bestimmungen			

¹⁾ SAR [110.000](#)

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
§ 1 Gegenstand	SVP Aarau Für die SVP ist es nicht Sache des Staates, sich in die frühkindliche Erziehung einzumischen und die Grundbedürfnisse eines Kindes zu definieren. Die Erziehung ist Sache der Eltern. Der Staat hat nicht immer weiter in elterliche Hoheitsbereiche vorzupreschen. Insgesamt erscheint das Gesetz für die SVP überflüssig, da es einer Anmassung von Kompetenzen gleichkommt.	An der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 hat die Aarauer Stimmbevölkerung der Verstetigung der Familienzentren, der Familienlotsinnen und Familienlotsen und des städtischen Engagements im Bereich frühe Kindheit zugestimmt. Dieser Entscheid wird nun umgesetzt, indem die Rechtsgrundlage für diese Angebote geschaffen wird.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ Dieses Reglement bezweckt, qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit zu fördern und zu unterstützen.		Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 11. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107) am 24. Februar 1997 ratifiziert. Der Staat – und damit Bund, Kantone und Gemeinden – setzt sich in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für den Schutz und die Förderung des Kindeswohl ein. Im Bereich Kindeswohlgefährdung sind hingegen die gesetzlich vorgesehenen Kindesschutzbehörden zuständig, vgl. Art. 307 ff. ZGB i.V.m. §§ 21 ff. EG ZGB. Darauf kann das vorliegende Reglement nicht abzielen. Das vorliegende Reglement bezieht sich auf die Gewährleistung qualitätsvoller Angebote, beispielsweise in Spielgruppen oder Familienzentren, mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung und die Teilhabe des Kindes präventiv zu fördern. Wenn Eltern solche Angebote aktiv nutzen, kann die gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden. Das dient dem Kindeswohl. Sinn und Zweck des Reglements ist es, gute Angebote für alle Familien zu schaffen. Ein gutes Angebot durch die Stadt kann dazu beitragen, Chancengerechtigkeit herzustellen.	

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
² Ein qualitätsvolles Angebot der frühen Kindheit leistet einen Beitrag zur Erfüllung insbesondere folgender Grundbedürfnisse des Kindes:	FDP Aarau Die FDP stellt den Antrag, dass die Formulierung in Absatz 2 auf die Grundaussage zu beschränken und auf eine Aufzählung der mit dem «qualitätsvollen Angebot der frühen Kindheit» zu befriedigende verschiedene Grundbedürfnisse des Kindes zu verzichten sei. Die Aufzählung scheine der FDP in dieser Ausführlichkeit für dieses Reglement übertrieben. Sie vermittelt den Eindruck, dass es sich bei allen drei Elementen des Angebotes (Familienzentren, Familienlotsinnen und -lotsen, Spielgruppe) grundsätzlich um Angebote für benachteiligte, in ihrer Entwicklung zurückgebliebene, psychisch belastete oder vernachlässigte Kinder handelt, welche aus ihrer Sicht höchstens im Bereich Familienlotsinnen übervertreten sein werden.	Jedes Kind weist die in der Aufzählung enthaltenen Grundbedürfnisse auf und soll unabhängig seiner individuellen Voraussetzungen entsprechend gefördert werden. Die Aufzählung basiert auf den Ausführungen in der städtischen Strategie Frühe Kindheit (2019) und dient der Verständlichkeit. Damit sind die im Reglement verfolgten Ziele klarer definiert.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
a) physiologische Bedürfnisse, b) Bedürfnis nach Sicherheit und Bindung,	Pro Aarau Weil die frühe Kindheit auch die Schwangerschaft umfasst und die Unterstützung der Eltern in der gesamten Phase auch die Grundlage für ein optimales Umfeld für die Kinder bildet, sollen auch die Grundbedürfnisse der Eltern oder erziehungsberechtigten Personen massgebend sein (Bsp. Wochenbettdepressionen, Rückbildungsangebote). Pro Aarau stellt den Antrag, dass der Absatz wie folgt umzuformulieren sei: «Ein qualitatives Angebot der frühen Kindheit leistet einen Beitrag zur Erfüllung insbesondere folgender Grundbedürfnisse des Kindes sowie der erziehungsberechtigten Personen:»	Das vorliegende Reglement über die frühe Kindheit richtet sich an den Grundbedürfnissen von Kleinkindern bis vier Jahren sowie deren Schutz, Förderung und Teilhabe aus. Wie Pro Aarau sinngemäss festhält, ist für die optimale Entwicklung auch die Gesundheit der Eltern wichtig. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Für die Eltern bestehen bereits viele spezifische Angebote (z.B. Mütter- und Väterberatung oder ähnliches), die sich auf die Bedürfnisse der Eltern fokussieren. Eltern, die entsprechende Bedürfnisse aufweisen, können zudem Unterstützung von Familienlotsinnen und Familienlotsen erhalten. Sie vermitteln entsprechende Kontakte zu passenden Fachpersonen und -stellen. Dies stets mit dem Ziel, das Kindeswohl sicherzustellen und die kindliche Entwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der von Pro Aarau vorgeschlagenen gleichwürdigen Aufnahme aller Grundbedürfnisse der Eltern würde der Arbeitsbereich Frühe Kindheit gegenüber der Abstimmungsvorlage vom 27. November 2022 übermässig und ohne Not ausgeweitet. Würde dem Antrag gefolgt, käme es zu vom Steuerzahler zu finanzierenden Doppelspurigkeiten.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
c) Bedürfnis nach Exploration und Spiel, d) Bedürfnis nach Sinneswahrnehmung, e) Bedürfnis nach Erfahrung eigener Wirksamkeit, f) Bedürfnis nach Vermeidung negativer Reize, g) Bedürfnis nach vertrauten, verlässlichen und feinfühligem Beziehungen.	FDP Aarau Einerseits ist der Begriff «negative Reize» in einem gewissen Masse subjektiv. Ebenfalls ist das Ziel «negative Reize» gänzlich zu vermeiden, in der heutigen Zeit aus medialer und gesellschaftlicher Sicht schlicht unmöglich. Die FDP Aarau würde deshalb folgende Formulierung bevorzugen: «Bedürfnis nach reizangepasster Umgebung» SP Aarau Die SP Aarau fragt, ob die Liste allenfalls das Bedürfnis nach Kommunikation und Interaktion mit Gleichaltrigen zu ergänzen sei (neuer Litera h).	Der Stadtrat nimmt vom Einwand der FDP Aarau Kenntnis. Zutreffend wird angemerkt, dass es nicht Ziel und Zweck des Reglements sein kann, schlichtweg alle negativen Reize zu vermeiden. Vielmehr geht es um die negativen <i>schädlichen</i> Reize. In diesem Sinne wird der Reglementstext angepasst. Die SP schlägt eine nachvollziehbare Erweiterung der Aufzählung vor. Indes erachtet der Stadtrat die «Kommunikation» als eine Form der «Interaktion» unter Kindern. Daher wird einer Erweiterung um lit. h mit dem «Bedürfnis nach altersgerechter Interaktion mit Gleichaltrigen» umgesetzt.	f) Bedürfnis nach Vermeidung negativer <u>schädlicher</u> Reize, g) Bedürfnis nach vertrauten, verlässlichen und feinfühligem Beziehungen, <u>h) Bedürfnis nach altersgerechter Interaktion mit anderen Kindern.</u>

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
³ Qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit begünstigen den Schutz der Unversehrtheit, bezwecken die Förderung der Entwicklung und der chancengerechten Teilhabe eines Kindes an der Gesellschaft.	FDP Aarau Die FDP Aarau bringt folgenden Vorschlag für eine sprachlich einfachere Version ohne inhaltliche Änderung: «Qualitätsvolle Angebote in der frühen Kindheit schützen die Unversehrtheit eines Kindes. Sie fördern seine Entwicklung und ermöglichen ihm eine chancengerechte Teilhabe an der Gesellschaft.» SVP Aarau Es ist für die SVP nicht nachvollziehbar, wie «qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit (...) den Schutz der Unversehrtheit, die Förderung der Entwicklung und der chancengerechten Teilhabe eines Kindes an der Gesellschaft» fördern sollen. Hier nimmt sich der Staat eine Aufgabe heraus, die er weder erfüllen noch garantieren kann. Es ist nicht im Entferntesten einsehbar, wie der Staat mit frühkindlichen Angeboten etwa Missbrauch in der Familie verhindern soll - und wenn er es dann nicht kann: Kann ein Kind den Staat dafür direkt verantwortlich machen? Dieser Erlass ist nichts mehr als Kompetenzanmassung und als solche absolut überflüssig.	Die Formulierung gemäss Reglement spricht von «begünstigen», also der positiven Einflussnahme. Die vorgeschlagene Formulierung kann hingegen nicht so weit interpretiert werden, dass die qualitätsvollen Angebote die Unversehrtheit absolut schützen müssten. Dies ist nicht Sinn und Zweck des Reglements. Dem Anliegen der FDP Aarau wird daher nicht nachgekommen. Der Stadtrat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu § 1.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
⁴ Der Stadtrat kann für Angebote der frühen Kindheit Qualitätskriterien festlegen.	FDP Aarau Die FDP Aarau macht folgenden Ergänzungsvorschlag: «Die Festlegung erfolgt in Absprache der entsprechenden Institutionen und bei den (privaten) Spielgruppen mit deren Einverständnis.» Die FDP Aarau fragt zudem, weshalb eine Kann-Formulierung gewählt wurde. Wenn es darum gehe (Zweckartikel), «qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit zu fördern und zu unterstützen», wäre es dann nicht zwingend, dass der Stadtrat Kriterien festlege.	Mit dieser Norm wird dem Stadtrat die Kompetenz übertragen, Qualitätskriterien festzulegen. Der Stadtrat legt die Qualitätskriterien im Sinne von Mindeststandards fest. Nicht alle Angebote der frühen Kindheit benötigen zwingend rechtlich festgelegt Qualitätskriterien. Diese betreffen zur Hauptsache die Spielgruppen, in welchen Kinder ohne das Beisein ihrer Eltern betreut werden. Halten sich die Spielgruppen an die festgelegten Qualitätskriterien, können Subventionen gesprochen werden. Im Falle der Spielgruppenverordnung wurden die Institutionen in der Konzeptphase miteinbezogen. Im Rahmen der Vernehmlassung hatten alle Institutionen die Möglichkeit, sich zu äussern. Ein darüber hinaus gehendes Mitwirkungsrecht im Sinne eines Einverständnisses einzuräumen, würde diese Institutionen gegenüber anderen Unternehmen bevorzugen. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund.	Keine Anpassungen.
§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für Angebote der frühen Kindheit auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau.			

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
² Es gilt für Kinder mit Wohnsitz in Aarau, wenn eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat. Für Kinder in Pflegeverhältnissen ist der Aufenthaltsort des Kindes massgebend. ³ Frühe Kindheit beinhaltet den Zeitraum ab Schwangerschaft bis zum Eintritt in die Volksschule.	FDP Aarau Der 2. Satz «Für Kinder in Pflegeverhältnissen ist der Aufenthaltsort des Kindes massgebend» sei besser zu erläutern. Es ist unklar, wie dies gemeint ist. Die FDP Aarau versteht die Regelung so, dass das Angebot gilt, wenn eine der erziehungsberechtigten Personen steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat, ob leibliche Eltern oder Pflegeeltern. Es scheint ihnen damit klar, dass die Pflegekinder ihren Aufenthaltsort ebenfalls in Aarau haben wie leibliche Kinder. Beide sollten sich ja gleichgestellt werden. An welche Situationen wird hier gedacht, die bei Pflegekindern anders sein könnten als bei leiblichen Kindern? Grünliberale Partei Aarau Allenfalls weniger missverständlich, wenn es heissen würde «ab Beginn Schwangerschaft». Dabei nehmen wir an, dass die Schwangerschaft eingeschlossen wird, damit auch Schwangere bereits von Angeboten profitieren können - ansonsten würde es reichen mit der Geburt zu beginnen.	Die vorliegende Bestimmung ist an die gesetzliche Regelung von Art. 25 Abs. 1 ZGB angelehnt. Bei Pflegekindern gilt der jeweilige Aufenthaltsort als Wohnsitz. Entsprechend können auch Kinder, bei welchen kein Elternteil steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat, aber die Pflegeeltern steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau haben, von den Angeboten zur frühen Kindheit profitieren. Der gewählte Zeitraum ab Schwangerschaft bis zum Eintritt in die Volksschule (Kindergarteneintritt) entspricht der Botschaft an den Einwohnerrat vom 27. Juni 2022 sowie der Volksabstimmungsbotschaft vom 27. November 2022. Die gewünschte Präzisierung auf «ab Beginn Schwangerschaft» erscheint nicht notwendig.	Keine Anpassungen. Im Erläuterungsbericht zum Reglement erfolgen detailliertere Ausführungen. Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	SVP Aarau Der Schutz gilt ab Schwangerschaft, wie hier festgeschrieben ist. Die SVP geht davon aus, dass sich der Schutz in diesem Fall auch auf das ungeborene Leben erstreckt und die Stadt in diesem Zusammenhang sich ebenso intensiv für dessen Schutz einsetzt resp. entsprechende Beratungsangebote bereitstellt, um abtreibungswilligen Frauen Alternativen aufzuzeigen.	Mit dem Reglement sollen qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit, welche im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen, gefördert und unterstützt werden (§ 1 Abs. 1). Die Schwangerschaftsberatung liegt in der Zuständigkeit der Kantone und wird im Kanton Aargau von der kantonalen Beratungsstelle Sexuelle Gesundheit (SEGES) wahrgenommen. Die Familienlotsinnen und Familienlotsen sowie die Familienzentren verweisen bei Bedarf an diese Fachstelle.	Keine Anpassungen.
2. Angebote			

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
§ 3 Familienzentren	Pro Aarau Das Projekt Inklusion in Kindertagesstätten 2024-2026, bei welchem Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der Kita engmaschig begleitet werden, ist nirgendwo explizit aufgegriffen. Da es sich um ein städtisches Angebot handelt, müsste dies unserer Meinung nach ebenfalls aufgelistet sein.	Beim Projekt Inklusion in Kindertagesstätten geht es darum, für Kinder mit körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen den Zugang zu familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten (Kita, Hort) sicherzustellen. Bei den Angeboten der frühen Kindheit handelt es sich nicht um familienergänzende Kinderbetreuung. In diesem Sinne ist es aktuell weder zulässig noch beabsichtigt, das «Projekt Inklusion» auf reglementarischer Ebene zu erfassen. Deshalb erfolgt keine Anpassung des Reglements. Denkbar ist hingegen, im Sinne der Förderung qualitätsentwickelnder Massnahmen gemäss § 8 Abs. 1 des Reglements auch spezifische Angebote zu fördern, die eine tatsächliche Inklusion auch in Spielgruppen ermöglicht.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ In Familienzentren können Kinder sowie ihre Erziehungs- oder Pflegeberechtigten mit Wohnsitz in Aarau die Angebote der Frühen Kindheit freiwillig und grundsätzlich kostenlos besuchen. ² Die Angebote in den Familienzentren werden in der Regel von ausgebildetem Fachpersonal begleitet.	FDP Aarau Wir begrüssen die Einschränkung der Besuchenden der Familienzentren auf Erziehungsberechtigte oder Pflegeberechtigte mit Wohnsitz in Aarau. Nur durch den Ausschluss anderer, «mit Kinderhüten beauftragen» Personen, wird das Familienzentrum seinem Grundauftrag gerecht und verkommt nicht zu einer Hüteinstitution. Pro Aarau Pro Aarau hält zu den Erziehungs- und Pflegeberechtigten mit Wohnsitz in Aarau folgendes fest: Da gemäss Art. 2 Abs. 2 die Angebote für Kinder mit Wohnsitz in Aarau gelten, wenn eine erziehungsberechtigte Person den steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, wenn die Kinder von anderen Betreuungspersonen wie Nannies, anderen Familienangehörigen, etc. begleitet werden. Es entspricht nicht einer zeitgemässen Einstellung, den Kindern das Angebot vorzuenthalten, weil es nicht von einer erziehungsberechtigten Person begleitet wird.	Die Angebote der frühen Kindheit sollen den Kindern und ihren Erziehungs- und Pflegeberechtigten offenstehen, damit die Bindungen innerhalb der Familie gefördert und die Beziehung des Kindes zu seinen primären familiären Bezugspersonen gestärkt werden. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot, bei welchem sich die Eltern vernetzen und mit Fachpersonen austauschen können. Würden alle Betreuungspersonen zur kostenlosen Nutzung der Angebote zugelassen, besteht die Gefahr, dass die Familienzentren zu unentgeltlichen Betreuungsorten verkommen. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Familienzentren. Ebenso erwiese sich der Einsatz von Steuermittel als kritisch.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
³ Die Stadt baut städtische Familienzentren auf und betreibt diese. Die Familienzentren sind in den verschiedenen Stadtteilen lokal verankert.	FDP Aarau Im zweiten Satz des Absatzes 3 fordert die FDP Aarau eine Neuformulierung wie folgt: «Die Stadt kann, bei nachvollziehbarem Bedarf, an geeigneten Orten weitere Familienzentren aufbauen und betreiben. Sie richtet diese in deren Angebot auf die konkreten Bedürfnisse der betreffenden Stadtteile aus. Dazu ist vor Eröffnung eines neuen Familienzentrums eine Bedarfsanalyse vorzulegen. Bestehende Familienzentren sind ebenfalls regelmässig daraufhin zu prüfen, ob sie von den Zielgruppen genutzt werden und sie zudem ihre Ziele erfüllen.» Begründung: Die vorliegende Formulierung impliziert, dass die Stadt bestrebt ist, möglichst viele Familienzentren und in allen Stadtteilen zu bauen und zu betreiben, auch wenn der Bedarf nicht explizit in allen Stadtteilen angezeigt ist. In Anbetracht der Kleinräumigkeit von Aarau ist der Besuch eines Familienzentrums im nicht eigenen, aber einem räumlich angrenzenden anderen Stadtteil jedoch zumutbar und wird immer noch als lokal empfunden. Der Bau eines weiteren Zentrums ist daher erst angezeigt, wenn eine Überbelegung eines bestehenden Zentrums ausgewiesen wird. Da nach Start der obligatorischen Schulpflicht die Kinder-schar sich ebenfalls aus verschiedenen angrenzenden Stadtteilen zusammensetzen kann, ist die frühzeitige Erfah-	Mit der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 hat die stimmberechtigte Bevölkerung der Verstetigung des Arbeitsbereichs Frühe Kindheit und damit den in den Stadtteilen verankerten Familienzentren als städtische Angebote deutlich zugestimmt. Auch mit den letzten beiden Stadtmonitorings hat die Bevölkerung mit über 90% Zustimmung zum Ausdruck gebracht, dass sie die Investitionen der Stadt in die Prävention im Sozialbereich, namentlich in freiwillige Beratungsangebote wie die Familienzentren, unterstützt. Familienzentren sollen nur an geeigneten Standorten betrieben werden, wo ein nachvollziehbarer Bedarf für dieses Angebot besteht. Familienzentren sollen zudem in den Quartieren bzw. Stadtteilen nahe bei den Familien sein. Eltern mit Kleinkindern haben einen eingeschränkten Bewegungsradius und häufig bestehen Schwierigkeiten, mit Kleinkindern Angebote in anderen Quartieren zu besuchen, obschon die Stadt eine gute Verkehrsinfrastruktur aufweist. Es ist wichtig, dass die Familienzentren einfach und unkompliziert erreichbar sind. Mit solchen Familienzentren wird auch die Integration in die kommunale Gesellschaft niederschwellig und bevölkerungsnah gefördert.	Anpassungen siehe unten.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	rung der notwendigen Mobilität und Flexibilität für Kinder, deren Eltern und Pflegeeltern sogar von Vorteil. Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau macht folgenden Vorschlag zur Vereinfachung: «Die Stadt betreibt städtische Familienzentren in verschiedenen Stadtteilen.» 1. Um zu betreiben, ist ein Aufbau sowieso notwendig 2. Mit der Mehrzahl (in verschiedenen Stadtteilen) ist sichergestellt, dass nicht nur ein Quartier profitiert, aber es ist auch nicht zwingend überall ein Familienzentrum vorhanden. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechte Organisation.	Der Begriff «aufbauen» wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Ausweitung der Familienzentren noch im Gang ist. Dabei geht es nicht nur um die Weiterführung der im Pilotprojekt entstandenen Familienzentren, sondern auch um die Schaffung neuer, dezentraler und wohnortsnaher Familienzentren in den verschiedenen Stadtteilen der Stadt Aarau. Diese lokale Verankerung soll sicherstellen, dass die Angebote dort entstehen, wo ein nachvollziehbarer Bedarf besteht. Zudem wird die Verankerung im Stadtteil durch Vernetzung mit den dort relevanten Akteuren gewährleistet. Die gewählte Formulierung trägt diesen Aspekten bereits Rechnung, weshalb keine Änderung erforderlich ist.	³ Die Stadt baut <u>betreibt</u> städtische Familienzentren auf und betreibt diese. Die Familienzentren sind in den verschiedenen Stadtteilen lokal verankert.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
⁴ In Familienzentren kann die Stadt selber eine Spielgruppe betreiben oder von einer Drittperson betreiben lassen. Wird die Spielgruppe durch eine Drittperson betrieben, kann der Stadtrat die Räumlichkeiten vergünstigt zur Verfügung stellen.	Pro Aarau Es ist für uns befremdlich, dass trotz der sehr guten Resonanz in den Familienzentren Telli und Aarau Nord noch kein Angebot für das Zentrum von Aarau, Aarau Rohr oder Aarau Süd existiert. Nicht alle erziehungsberechtigten Personen (mit einem oder mehreren Kindern) sind aus logistischen, körperlichen oder psychischen Gründen in der Lage, vom Angebot zu profitieren. Die bessere Erschliessung von weiteren Einzugsgebieten ist deshalb für uns von hoher Priorität. FDP Aarau Im 2. Satz des Absatzes 4 sei das Wort «vergünstigt» durch «zu marktüblichen Preisen» zu ersetzen. Begründung: Aus den in den Erläuterungen erwähnten Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Anbieter ist auf die vergünstigte Abgabe aus dem ebenfalls erwähnten Grund der Marktverzerrung zu verzichten. Die Vermietung der Räumlichkeiten sollten zu marktüblichen Preisen erfolgen, umso mehr, als dass durch die Integration in ein Familienzentrum bereits ein möglicher Lagevorteil gegenüber anderen Spielgruppen resultiert.	Der Ausbau der Familienzentren durch die Erweiterung der Standorte in anderen Stadtteilen, wo entsprechender Bedarf besteht, ist vorgesehen. Der Stadtrat nimmt den Hinweis der FDP Aarau zur Kenntnis. Es trifft zu, dass es durch vergünstigte Abgabe von Räumlichkeiten für eine Spielgruppe zu einem unerwünschten Markteingriff kommen könnte. Wie überdies die SVP richtig anmerkt (siehe unten) könnte es zu einer Konkurrenzsituation kommen. Der Stadtrat sieht unter diesen Umständen von der entsprechenden Regelung ab.	Anpassungen siehe oben. ⁴ In Familienzentren kann die Stadt selber eine Spielgruppe betreiben oder von einer Drittperson betreiben lassen. Wird die Spielgruppe durch eine Drittperson betrieben, kann der Stadtrat die Räumlichkeiten vergünstigt zur Verfügung stellen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau macht folgenden sprachlichen Vorschlag: «In Familienzentren kann eine Spielgruppe durch die Stadt oder durch Dritte geführt werden. Der Stadtrat kann die Räumlichkeiten für Spielgruppen zu einem vergünstigten Preis anbieten.» SP Aarau Die Stadt plant mittelfristig ein flächendeckendes Angebot. Die Betreuung der Spielgruppen durch die Stadt ist anzustreben. SVP Aarau Spielgruppen sind grundsätzlich privat zu betreiben. Der Staat soll hier die Privaten nicht konkurrieren.	Der Stadtrat nimmt den Vorschlag zur Kenntnis. Der letzte Satz des Absatzes 4 wird ohnehin obsolet, womit sich inhaltliche Änderungen erübrigen. Die Stadt plant mittelfristig ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Angebot an Familienzentren. Die Stadt ist mit der vorliegenden Bestimmung legitimiert, künftig Spielgruppen zu betreiben und kann dies bedarfsgerecht ausgestalten. Mit der vorliegenden Bestimmung besteht die Möglichkeit, dass Private Spielgruppen betreiben können, was unterstützt wird. Dennoch ist es möglich, dass die Stadt in Familienzentren bedarfsgerecht eigene Spielgruppen betreibt.	Anpassungen siehe oben. Anpassungen siehe oben. Anpassungen siehe oben.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
§ 4 Familienlotsinnen und Familienlotsen ¹ Familienlotsinnen und Familienlotsen sind Fachpersonen, die Erziehungsbedürftige mit erhöhtem Unterstützungsbedarf während der frühen Kindheit aufsuchend beraten und begleiten, Unterstützungsbedarf erkennen und zum geeigneten Unterstützungsangebot verhelfen.	Pro Aarau Das Angebot von Familienlots:innen birgt ein sehr grosses Potential. Pro Aarau wünscht, dass dieses noch bekannter wird, beispielsweise mittels einer gezielten Informationskampagne der möglichen zuweisenden Stellen. Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei macht folgenden Vorschlag zur Vereinfachung: «Familienlotsinnen und Familienlotsen sind Fachpersonen, die Erziehungsberechtigte mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in der frühen Kindheit aufsuchen, beraten und begleiten. Sie erkennen den Unterstützungsbedarf und vermitteln zu passenden Angeboten.»	Die Familienlotsin hat die Aufgabe, Familien mit Unterstützungsbedarf zu unterstützen, den Zugang zu den vorhandenen Angeboten zu finden. Der Einsatz der Familienlotsinnen geschieht primär über Zuweisung durch die gynäkologischen und pädiatrischen Praxen. Aktuell arbeitet die Koordinationsstelle Frühe Kindheit an der Gestaltung der Schnittstelle zur Fachärzteschaft und zu den Hebammen, um die Zuweisung an die Familienlotsinnen und Familienlotsen zu optimieren. Zudem wird die Selbstzuweisung infolge eines Screenings zur Erkennung von psychosozialen Belastungen getestet. Weitere Kommunikationsmassnahmen werden nach entsprechenden Analysen geplant und umgesetzt. Der Begriff «aufsuchend» beschreibt eine bestimmte Art der Beratung und Begleitung (Hausbesuche und Begleitung zu Ämtern) und ist deshalb als Adverb beizubehalten. Der zweite Satz wird entsprechend des Vorschlags der GLP Aarau vereinfacht.	Keine Anpassungen. ¹ Familienlotsinnen und Familienlotsen sind Fachpersonen, die Erziehungsbedürftige mit erhöhtem Unterstützungsbedarf während der frühen Kindheit aufsuchend beraten und begleiten. und zum geeigneten Unterstützungsangebot verhelfen <u>Sie erkennen Unterstützungsbedarf und vermitteln geeignete Unterstützungsangebote.</u>

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
² Familienlotsinnen oder Familienlotsen kommen aufgrund einer Zuweisung durch eine andere Fachperson zum Einsatz. ³ Für Erziehungsberechtigte erfolgt die Begleitung durch Familienlotsinnen oder Familienlotsen kostenlos.	SVP Aarau Hier stellt sich auch die Frage nach einer unerwünschten Einmischung. Aufgrund des Wortlauts ist nicht klar, welche Fachpersonen diese Lotsen zuweisen können und ob sich die Familien gegebenenfalls auch gegen eine solche Zuweisung wehren können. Die Wahrnehmung von Staat und Familie betreffend Unterstützungsbedarf können bisweilen auseinander gehen. Hier ist eine Präzisierung gewünscht.	Bei den Familienlotsinnen und Familienlotsen handelt es sich um ein Angebot, welches freiwillig genutzt werden kann. Die Zuweisung geschieht nur nach Zustimmung der Eltern. Wünschen die Familien keine Unterstützung, werden sie nicht dazu verpflichtet. Die SVP weist zutreffend darauf hin, dass eine Aufzählung im Reglementstext Klarheit darüber schaffen könnte, wer Zuweisungen vornehmen kann. Bei den erwähnten Fachpersonen, welche Zuweisungen vornehmen, handelt es sich um die Fachpersonen der medizinischen Regelstrukturen rund um die Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre sowie um die Sozialen Dienste. Das sind z.B. gynäkologische und pädiatrische Fachärztinnen und Fachärzte, Hebammen oder Sozialarbeitende. Der Stadtrat nimmt den Hinweis auf und schlägt eine nicht abschliessende Aufzählung von Fachpersonen vor.	² Familienlotsinnen oder Familienlotsen kommen <u>insbesondere</u> aufgrund einer Zuweisung durch <u>folgende Personen zum Einsatz</u>eine andere Fachperson: a) <u>Fachärztinnen und Fachärzte aus den Bereichen Gynäkologie und Pädiatrie.</u> b) <u>Hebammen, oder</u> c) <u>Mitarbeitende der Sozialen Dienste.</u>

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
⁴ Die Stadt kann Familienlotsinnen und Familienlotsen selber bereitstellen oder Dritte damit beauftragen.	FDP Aarau Die FDP Aarau schlägt folgende Umpriorisierung des Satzes vor: «Die Stadt beauftragt Dritte, eventuell bereits bestehende oder neue Institutionen mit entsprechendem Angebot für eine Zusammenarbeit. Sie kann aber auch Familienlotsinnen und Familienlotsen selbst bereitstellen bei ausgewiesenem Bedarf.» Begründung: Bereits bestehende, über all die Jahre gewachsene und qualitativ ausgewiesene Institutionen sind einer eigenen Anstellung vorzuziehen, um diese 1.) nicht zu unterlaufen und 2.) das Stellenwachstum bei der Stadt nicht unnötig zu fördern. Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau verlangt die Streichung des Absatzes. Die Stadt könne in fast allen Bereichen externes Personal beauftragen oder eigenes einsetzen. Daher sei diese Regelung überflüssig.	Seit Januar 2023 ist infolge der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 die Funktion der Familienlotsinnen und Familienlotsen als feste Struktur der Stadt Aarau etabliert, nachdem sie zuvor in einer zweijährigen Pilotphase erprobt wurde. Die Aufgaben werden derzeit von zwei direkt bei der Stadt angestellten Familienlotsinnen sowie von Fachpersonen im Bereich Frühe Kindheit wahrgenommen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. Es ist aktuell nicht beabsichtigt, weitere Stellen zu schaffen. Für die vorgeschlagenen Änderungen besteht daher aktuell kein Bedarf. Die GLP merkt an, die Stadt benötige keine Rechtsgrundlage dafür, Aufgaben durch Drittpersonen erfüllen zu lassen. Der Stadtrat ist der Ansicht, es dient der Klarheit und der Einheitlichkeit kommunaler Erlasse, diese Möglichkeit im Reglementstext vorzusehen.	Redaktionelle Anpassung zur Sicherstellung der Einheitlichkeit: ⁴ Die Stadt kann Familienlotsinnen und Familienlotsen selber bereitstellen oder <u>eine Dritte</u>person damit beauftragen.
§ 5 Spielgruppen			Änderungen siehe unten.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ Eine Spielgruppe ist ein Entwicklungsort, wo sich Kinder im Alter von frühestens zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in die Volksschule in regelmässigen Abständen zum freien Spiel treffen.	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau macht folgenden sprachlichen Vorschlag zu § 5: ¹ Eine Spielgruppe ist ein Ort, an dem sich Kinder ab frühestens zweieinhalb Jahren bis zum regulären Eintritt in die Volksschule regelmässig zum freien Spiel treffen. SP Aarau Die SP Aarau fragt, ob es nicht auch angeleitetes Spielen sein könne oder es nicht drauf ankomme. Schweiz. Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV Gemäss Definition ist eine Spielgruppe ein Entwicklungsort, in dem sich Kinder im Altern von ca. zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in die Volksschule in regelmässigen Abständen in konstanten Gruppen zum freien Spiel treffen. Alternativ könnte auch wie folgt formuliert werden: «Eine Spielgruppe ist ein Entwicklungsort, in dem sich Kinder in den zwei Jahren vor dem Eintritt in die Volksschule in regelmässigen Abständen in konstanten Gruppen zum freien Spiel treffen.»	Die Definition gemäss Abs. 1 orientiert sich inhaltlich an der Spielgruppen-Definition des SSLV. Die sprachlichen Änderungsvorschläge der GLP («regelmässig») sowie des SSLV («in konstanten Gruppen») werden umgesetzt. Beim freien Spiel entscheidet ein Kind selbständig, wie sein Spiel stattfindet, während beim angeleiteten Spiel die Erzieher oder Betreuer Impulse geben und das Spiel beeinflussen. Bei angeleitetem Spiel führt ein Erwachsener mehr oder weniger direkt das Spiel, so dass ein bestimmter Lernerfolg herbeigeführt wird. Zentrales Bildungsmittel in Spielgruppen gemäss SSLV ist das freie Spiel. Damit wird eine Abgrenzung von Kursen mit gezieltem inhaltlichem Fokus, die vermehrt auch für Kleinkinder angeboten werden, vorgenommen. Entwicklungspsychologische Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass Kinder in der Regel frühestens mit zweieinhalb Jahren die für das freie Spiel notwendigen Fähigkeiten erlangt haben. Es zeugt von Qualität, wenn die Kinder nicht früher in eine Spielgruppe eintreten dürfen. Daher wird im RAfK diese Altersgrenze festgelegt. Eine konstante Gruppenzusammensetzung ermöglicht gemäss den Qualitäts-	¹ Eine Spielgruppe ist ein Entwicklungsort, wo sich Kinder im Alter von frühestens zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in die Volksschule in regelmässigen Abständen <u>regelmässig in konstanten Gruppen</u> zum freien Spiel treffen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Ver- nehmlassungsvorlage
		merkmalen für Spielgruppen der SSLV, dass sich jedes Kind als Teil der Gruppe wahrnimmt und sich zugehörig und verantwortlich fühlt. Die Kinder lernen dabei, ihren Platz in einer Gruppe von Gleichaltrigen zu finden. Damit können die Ziele nach § 1 Abs. 2 lit. g und h zusätzlich gefördert werden. Dem Antrag der SSLV wird in diesem Punkt entsprochen.	

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
² Der Stadtrat kann mit der Leitung einer Spielgruppe eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Mit der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die Spielgruppenleitungen, die städtischen Qualitätskriterien einzuhalten.	FDP Aarau Die FDP Aarau fragt, was die Bedingungen sein könnten, dass entgegen § 2 Abs. 1 auch Leistungsvereinbarungen mit Spielgruppen ausserhalb des Stadtgebietes abgeschlossen werden könnten. Viele Spielgruppen, die von Aarauern genutzt werden, liegen vermutlich in Stadt nahen Aussengemeinden.	Der Geltungsbereich des RAfK sowie der Spielgruppenverordnung beschränken sich auf das Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau. Einerseits ist die Rechtssetzungskompetenz auf dieses Gebiet beschränkt. Andererseits können für Spielgruppen mit Leistungsvereinbarung Subventionen gesprochen werden. Diese werden mit Steuermitteln finanziert. Subventionen von Spielgruppenbesuchen dienen dem Kindeswohl und sind keine Massnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (wie z.B. die Subventionierung von KiTa-Besuchen ausserhalb von Aarau). Es ist daher sachlich gerechtfertigt, die Subventionen auf aarauer Spielgruppen einzuschränken. Dies stellt sicher, dass die Solidarität unter aarauer Steuerzahlenden zum Tragen kommt. In Abs. 2 Satz 2 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.	² Der Stadtrat kann mit der Leitung einer Spielgruppe eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Mit der Leistungsvereinbarung <u>Darin</u> verpflichtet sich die Spielgruppenleitungen, die städtischen Qualitätskriterien einzuhalten.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau macht folgenden sprachlichen Vorschlag zu § 5: ² Der Stadtrat kann mit der Leitung einer Spielgruppe eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Darin verpflichtet sich die Spielgruppenleitung, die städtischen Qualitätskriterien einzuhalten. Für die vergünstigte Nutzung von Räumen in Familienzentren durch Spielgruppen sind aus unserer Sicht einfache Leistungsvereinbarungen zwingend. So ist sichergestellt, dass Vergünstigung und Qualität zusammenpassen. Im besten Fall ist dies an geeigneter Stelle zu ergänzen. Pro Aarau Bei einer Leistungsvereinbarung mit definierten Qualitätsvorgaben ist für uns eine Qualitätskontrolle ein absolutes Muss und darf nicht nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Leistungsvereinbarung soll für die Eltern einem Qualitätslabel gleichkommen. Gerade weil die Überprüfung aufgrund der - im Vergleich zu Kindertagesstätten - geringeren Vorgaben dementsprechend auch deutlich weniger aufwändig ist.	Verträge müssen an die individuelle Situation der jeweiligen Spielgruppe angepasst werden. Dennoch wird darauf geachtet, dass man mit den Spielgruppen möglichst einfache Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, in welchen die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale genügend festgehalten werden. Der Hinweis auf die mögliche Verknüpfung vergünstigter Mieten mit der Leistungsvereinbarung ist interessant. Da der Stadtrat davon absieht, Räumlichkeiten vergünstigt zu vermieten, können die diesbezüglich angeregten Änderungen offen gelassen werden. Spielgruppen unterstehen keiner staatlichen Aufsicht. Sinn und Zweck des RAfK ist nicht, eine neue staatliche Aufsichtsfunktion zu schaffen. Die Art und Häufigkeit der Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien kann direkt in der Leistungsvereinbarung festgehalten werden. Zudem können in den Leistungsvereinbarungen vertraglich die Folgen bei einer Nichteinhaltung der Qualitätsmerkmale geregelt werden.	Sprachliche Anpassungen siehe oben. Keine Anpassungen betreffend Leistungsvereinbarung / vergünstigte Nutzung von Räumen. Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	SVP Aarau Die SVP sieht kritisch, dass diese Leistungsvereinbarung dann zur Folge hat, dass diese Spielgruppen subventioniert werden können - aber nur diese. Dies kommt einer Marktverzerrung gleich. Spielgruppen ohne Leistungsvereinbarung haben Nachteile zu gewärtigen, weil sie auf finanzstarke Familien angewiesen sind. Das ist unfair. Subventionierte Spielgruppenplätze sollten in allen Spielgruppen möglich sein.	Es ist den Spielgruppen freigestellt, ob sie Leistungsvereinbarungen mit der Stadt unterzeichnen und sich dabei verpflichten, gewisse Qualitätsmerkmale einzuhalten. Die Qualitätsmerkmale orientieren sich eng an branchenüblichen Standards, die allen Spielgruppen als Leitlinie dienen. Subventioniert wird zudem nicht der Spielgruppenplatz, sondern der tatsächliche Besuch einer Spielgruppe. Diese Subvention kommt den Eltern zu, nicht der Spielgruppe. Insofern gibt es keine Ungleichbehandlung zwischen den Spielgruppen. Dank der vorgesehenen Übergangsfrist haben zudem alle Spielgruppen genügend Zeit, die Qualitätskriterien umzusetzen, soweit sie das möchten.	Keine Anpassungen.
3. Finanzierung			
§ 6 Finanzierung von Spielgruppenbesuchen	(-)	Hinweis: Der Stadtrat hat unabhängig von den nachstehenden Vernehmlassungseingaben erkannt, dass im RAfK die finanziellen Subventionen von Spielgruppenbesuchen gem. §7 begrifflich und inhaltlich nicht trennscharf von den Angeboten qualitätsentwickelnder Massnahmen gem. § 8 unterschieden werden. Dies kann in der Umsetzung zu Schwierigkeiten führen. Das RAfK wird deshalb dahingehend redaktionell verbessert.	

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ Die Erziehungsberechtigten oder Pflegeberechtigten tragen die Kosten eines Spielgruppenbesuchs primär selbst. ² Besteht eine Leistungsvereinbarung mit einer Spielgruppe, kann die Stadt auf Gesuch hin Subventionen für Spielgruppenbesuche nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entrichten. Der Stadtrat regelt das Verfahren.	(-) FDP Aarau Weitere Frage bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zu § 5 Abs. 2: Wenn die Erweiterung der Leistungsverträge auf stadtnahe Aussengemeinden möglich wäre, könnten entsprechend beim Bestehen eines Leistungsvertrages von Aarauer Eltern und Pflegeeltern bei Notwendigkeit ebenfalls Subventionen beantragt werden? Spielgruppen, welche in grösseren Distanzen von Aarauer Kindern genutzt werden, sind wohl eher weniger an einem Leistungsvertrag mit der Stadt Aarau interessiert. Trotzdem gibt es Situationen, in welchen die Kinder den arbeitstätigen Eltern in eine Spielgruppe in der Nähe des Arbeitsortes folgen müssen. Bestünde hier die Möglichkeit, wenn eine dringende Unterstützungsnotwendigkeit besteht, an in Aarau steuerpflichtige Eltern oder Pflegeeltern Subventionen auszubezahlen. SVP Aarau Dito, wie oben. Alle Spielgruppen sollten subventionierte Plätze anbieten können.	Zugunsten einheitlicher Formulierungen wird Absatz 1 angepasst. Der Geltungsbereich dieses Reglements umfasst nur das Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vernehmlassungseingabe der FDP Aarau zu § 5 Abs. 2. Der Besuch einer Spielgruppe dient nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist nicht Sinn und Zweck des RAfK, dies zu suggerieren oder durch weitgehende Subventionen für Spielgruppen ausserhalb des Gemeindegebiets indirekt zu fördern. Daher nimmt der Stadtrat Abstand vom Vorschlag, Ausnahmetatbestände für Spielgruppen ausserhalb des Gemeindegebietes vorzusehen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vernehmlassungseingabe der SVP Aarau zu § 5 Abs. 2.	¹ Die Erziehungsberechtigten- oder Pflegeberechtigten tragen die Kosten eines Spielgruppenbesuchs primär selbst. (redaktionelle Verbesserung) ² Besteht eine Leistungsvereinbarung mit einer Spielgruppe, kann die Stadt auf Gesuch hin Subventionen <u>gem. § 7</u> für Spielgruppenbesuche nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten—<u>oder Pflegeberechtigten</u> entrichten. Der Stadtrat regelt das Verfahren. (redaktionelle Verbesserungen) Keine inhaltlichen Anpassungen. Keine inhaltlichen Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
³ Subventionen können frühestens für die zwölf Monate vor dem ordentlichen Eintritt in die Volksschule beantragt werden. Sie werden längstens für insgesamt zwölf Monate (sechs Monate im Herbsthalbjahr/ sechs Monate im Frühlingshalbjahr) und für höchstens zwei Spielgruppenbesuche pro Woche gewährt.	FDP Aarau Wir begrüssen die Beschränkung der Subventionsdauer aus den in den Erläuterungen genannten Gründen ebenfalls.		³ Subventionen <u>gem. § 7</u> können frühestens für die zwölf Monate vor dem ordentlichen Eintritt in die Volksschule beantragt werden. Sie werden längstens für insgesamt zwölf Monate (sechs Monate im Herbsthalbjahr/sechs Monate im Frühlingshalbjahr) und für höchstens zwei Spielgruppenbesuche pro Woche gewährt. (redaktionelle Verbesserung)

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	SP Aarau Die Subventionierung ist essentiell für die soziale Integration aller Kleinkinder. Möglichst viele Kinder sollten Zugang zu einer Spielgruppe erhalten. Eine Spielgruppe fördert die Sprachbildung, Kommunikationsfähigkeit, Beziehungen etc. Die Subventionen sind möglichst niederschwellig und zugänglich zu gestalten, um möglichst vielen Kindern den Besuch zu ermöglichen. Subventionen sollten für die gesamte Besuchsdauer beantragbar sein und nicht nur für die letzten 12 Monate. Die Begrenzung auf zwei subventionierte Wochentage ist zu streichen. Gerade für einkommensschwache Familien oder Alleinerziehende würden durch diese Regelung benachteiligt. Subventionen sollen einfacher beantragt werden sollen. Wir würden einen Automatismus begrüssen. Personen mit tiefen Einkommen bezahlen einen subventionierten Betrag.	Die Erhebungen der letzten Jahre zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder die Spielgruppe einmal (2/3 der Kinder) bis zweimal (1/3 der Kinder) pro Woche besucht. Lediglich vier Kinder waren häufiger in der Spielgruppe. Eine Subventionierung beschränkt sich auf zwei Spielgruppenbesuche pro Woche, damit kein staatlicher Anreiz entsteht, die Spielgruppen als tägliche (günstige) Kinderbetreuung zu nutzen. Für die tägliche Betreuung von Kindern sind die Spielgruppen i.d.R. wenig geeignet. Derartige Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestehen mit Kitas, Horten und dergleichen. Im Gegensatz zu Spielgruppen unterliegen Kitas, Horte und dergleichen zudem einer staatlichen Aufsicht und müssen erhöhte Qualitätsanforderungen erfüllen. Ein Besuch der Spielgruppe an mehr als zwei Tagen pro Woche ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen die Eltern die zusätzlichen Kosten vollständig selbst tragen. Zum Verfahren ist geregelt, dass mit der Einreichung des Gesuchs die zuständige Fachstelle ermächtigt wird, die Steuererklärungen der erziehungs- oder pflegeberechtigten Personen zu prüfen. So kann das massgebende Einkommen rasch festgestellt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Eltern ihre Kinder zuweilen für 6 Monate in die Spielgruppe schicken (und nicht	Keine inhaltlichen Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Subventionen.	Pro Aarau Mit der Leistungsvereinbarung und den damit einhergehenden Qualitätsstandards ist es fragwürdig, weshalb nicht gefördert werden soll, dass Kinder längerfristig (max. ca. 2 Jahre bis Einschulung) oder an mehr als zwei Tagen in der Spielgruppe sein sollten. Es gibt schlussendlich keinen logischen, zeitgemässen Grund, weshalb dies durch das Reglement limitiert werden soll. Eine Konkurrenz zu Kindertagesstätten bildet das Angebot nicht per se, da der konzeptionelle Aufbau der Angebote sowie die Betreuungszeitspanne deutlich unterschiedlich sind - und auch bei den Kindertagesstätten gibt es keine Limitation hinsichtlich der Anzahl subventionierter Tage pro Woche. (-)	für 12 Monate). Somit ist es sachlich gerechtfertigt, dass alle 6 Monate ein neues Gesuch zu stellen ist. Spielgruppen und Kindertagesstätten erfüllen unterschiedliche Funktionen. Kindertagesstätten bieten in der Regel eine halb- oder ganztägige Betreuung an mehreren Tagen pro Woche inkl. Verpflegung. Sie verfolgen ein pädagogisches Konzept, welches die Betreuung über den ganzen Tag strukturiert und rhythmisiert. Spielgruppen hingegen werden nur für kurze Zeiträume besucht und konzentrieren sich auf die Förderung sozialer, emotionaler, sprachlicher und motorischer Fähigkeiten im Austausch mit Gleichaltrigen. Sie sind nicht für den (fast) täglichen Besuch konzipiert. Da sich gezeigt hat, dass in der Stadt Aarau die Kleinkinder mehrheitlich einmal, höchstes zweimal pro Woche eine Spielgruppe besuchen, ist es angebracht, die Anzahl subventionierter Spielgruppenbesuche zu begrenzen. Es wird zudem auf die Stellungnahme zur Vernehmlassungseingabe der SP Aarau zu § 6 Abs. 3 verwiesen.	Keine inhaltlichen Anpassungen. ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Subventionen <u>gem. § 7.</u> (redaktionelle Verbesserung)

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
⁵ Unrechtmässig erhaltene Subventionen gemäss §§ 7 und 8 müssen durch die empfangende Person vollumfänglich zurückerstattet werden. Auf die Erhebung von Zins wird verzichtet.	(-)		⁵ Unrechtmässig erhaltene Subventionen gemäss §§ 7 und 8 müssen durch die empfangende Person vollumfänglich zurückerstattet werden. Auf die Erhebung von Zins wird verzichtet. (redaktionelle Verbesserung)
§ 7 Subventionen an Spielgruppenbesuche ¹ Die Höhe der Subvention berechnet sich analog den Subventionen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung ²⁾ , mit folgenden Ausnahmen:			

²⁾ SRS [8.6-1](#)

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
a) pro Spielgruppenbesuch geht in jedem Fall ein Basisbeitrag von Fr. 7.50 zulasten der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten;	Pro Aarau Der Mindestbetrag von Fr. 7.50 resultiert wahrscheinlich aus dem Mindestbetrag für die Kindertagesstätten-Beteiligung von Fr. 15.00. Da es sich bei der Spielgruppe in der Regel um eine Halbtagesbetreuung handelt, ist dies wohl entsprechend gekürzt. Dennoch erachten wir es nicht als sinnvoll, einen Minimalbetrag in Rechnung zu stellen. Dieser mag wohl sehr klein erscheinen, summiert sich insbesondere bei grösseren, einkommensschwachen Familien dennoch. Dies mit «falschen Anreizen» zu begründen, ist befremdlich. Mit der Schaffung eines Mindestbetrags setzt man keine Anreize, die Chancengerechtigkeit von Kindern aus finanziell schwächeren Familien zu fördern, sondern hemmt die Teilnahme trotz der Wichtigkeit der sozialen Interaktion ausserhalb der Familien. Da auch das Reglement über die KiTa-Subventionen aktuell angepasst wird, lohnt es sich, diese Überlegung auch dort einfließen zu lassen.	Der Mindestbeitrag für die Spielgruppenbesuche soll unabhängig vom Einkommen von allen Familien entrichtet werden. Der subventionierte Spielgruppenbesuch stellt bereits eine erhebliche finanzielle Vergünstigung dar. Zudem ist aktuell auch bei Kindertagesstätten ein einkommensunabhängiger Basisbeitrag durch die erziehungsberechtigten Personen zu leisten (§ 3 Abs. 2 Beitragsverordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachlich gerechtfertigt, den Spielgruppenbesuch nicht vollständig zu subventionieren.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	SSLV Der Elternbeitrag müsste mittlerweile eher bei Fr. 15.00 pro Stunde liegen, um der Ausgabensituation einer Spielgruppe gerecht zu werden. Es wird pauschal von Fr. 40.00 pro Spielgruppenbesuch ausgegangen, unabhängig von der Dauer des Spielgruppenangebots. Um den individuellen Situationen der Spielgruppen bezüglich Angebotsdauer gerecht zu werden, wäre es präziser, von einem Beitrag pro Stunde pro Spielgruppenbesuch zu reden, welcher von den Eltern bezahlt werden muss, und welcher von der Stadt übernommen wird. Alternativvorschlag: Der Pauschalbetrag von höchstens CHF 40.00 wird nicht der Ausgabensituation jeder Spielgruppe betreffend individueller Lohn- und Raumkosten gerecht. Als Grundlage könnte ein Vollkostenbudget für eine Spielgruppe mit Zweierleitung erstellt werden (gem. Vorlage SSLV) und die Finanzierung der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen durch die Elternbeiträge als Objektfinanzierung erfolgen. So wären auch die Weiterbildungskosten bereits über den Differenzbetrag abgegolten, da sie im Vollkostenbudget enthalten sind. Wenn unverändert eine Subjektfinanzierung gewünscht ist, dann sollte erneut ein exemplarisches Vollkostenbudget erstellt werden, welches den	Der Stadt Aarau ist bekannt, dass die tatsächlichen Kosten für den Betrieb einer Spielgruppe mit Zweierleitung möglicherweise höher liegen als der aktuell festgelegte maximale Betrag von 40 Franken (Annahme marktüblicher Ansatz analog Beitragsverordnung) pro Spielgruppenbesuch. Dennoch liegt es im Ermessen der Stadt Aarau als Subventionsgeberin, diese Beiträge festzulegen. Die Beiträge wurden bewusst pauschal pro Besuch mit festgelegter Minimal- und Maximaldauer definiert, um eine klare und einheitliche Subjektfinanzierung sicherzustellen. Ein stundenbasierter Elternbeitrag würde zwar eine stärkere Differenzierung zwischen den individuellen Subventionen ermöglichen, aber im Gegenzug den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung eines Subventionsgesuchs unverhältnismässig erhöhen. Hinzu kommt, dass es keine öffentliche Aufgabe darstellt, fehlende Vollkostenrechnungen privater Spielgruppenanbieter durch höhere Subventionen aufzufangen.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
b) die Subvention pro Spielgruppenbesuch beträgt höchstens Fr. 32.50; c) Die Höhe der Subvention wird für sechs Monate verfügt. Die verfügte Subvention wird halbjährlich an die Erziehungsberechtigten oder Pflegeberechtigten überwiesen.	meisten Spielgruppen in Bezug auf Angebotsdauer, durchschnittlicher Kinderzahl und Elternbeitrag etc. gerecht wird und die Lohnempfehlungen des SSLV für eine Zweierleitung aufgreift. SP Aarau Die Obergrenze für Subventionen ist zu streichen. Sonst muss die Regelung immer wieder der Teuerung angepasst werden. FDP Aarau Wir begrüßen das vorgeschlagene Vorgehen bzgl. Subventionsberechnung und -Auszahlung aus den genannten Gründen.	Die Festlegung einer Obergrenze für Subventionsbeiträge ist notwendig, um überteuerte Spielgruppenangebote zu vermeiden. Eine vollständige Streichung des Maximalbeitrags kommt daher nicht in Betracht. Die Obergrenze bezieht sich nur auf die Subventionierung und nicht auf die konkrete Preisgestaltung durch die Spielgruppe selbst. Es steht der Spielgruppe frei, eine Tagespauschale zu veranschlagen, die höher ist als das Maximum für die Subventionierung. Gleichzeitig ist der Hinweis auf eine regelmässige Anpassung an die Teuerung berechtigt. Deshalb wird das Reglement an geeigneter Stelle um eine Normierung zum Teuerungsausgleich ergänzt. Zugunsten einheitlicher Formulierungen wird Absatz 1 lit.c angepasst.	Anpassung von § 7 Abs. 2 (neu), siehe unten. c) Die Höhe der Subvention wird für sechs Monate verfügt. Die verfügte Subvention wird halbjährlich an die Erziehungsberechtigten - oder Pflegeberechtigten überwiesen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau fragt, ob es nicht einfacher wäre die Höhe der Subvention gleich für die ganzen 12 Monate festzulegen. Das würde allen beteiligten Aufwand sparen, der in wenig Verhältnis zur Höhe der einzelnen Beiträge steht.	Die halbjährliche Festlegung der Subvention bezweckt, dass schneller Anpassungen an die tatsächliche Situation erfolgen können. Es gibt viele Eltern, die ihre Kinder in Halbjahresschritten in die Spielgruppe schicken (z.B. das erste Halbjahr einmal und das zweite Halbjahr zweimal). Ebenso kann es sein, dass nach ein paar Besuchen der Spielgruppenbesuch seitens Erziehungs- oder Pflegeberechtigten wieder abgebrochen wird. Durch die halbjährliche Festlegung der Subventionen kann v.a. die zeitaufwändige Berechnung von allfälligen Rückforderungen reduziert werden. Diese führt selbst bei geringen Beträgen zu einem grossen administrativen Aufwand.	Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	Pro Aarau Die halbjährliche Überweisung - auch wenn weniger aufwändig - empfiehlt sich nicht. Der Vorschuss der Leistungen durch die Familie für ein halbes Jahr kann insbesondere für einkommensschwache Familien schwierig sein. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung lohnt es sich vielmehr, dieselbe monatliche Abrechnung wie bei den KiTa-Subventionen anzubieten. Obwohl dort anzumerken ist, dass dieser Mechanismus aktuell viel zu aufwändig ist. Dies wird aktuell angepasst - eine gleiche Handhabung ist wichtig. SP Aarau Die Regelung muss angepasst werden, dass Erziehungsberechtigte den Betrag nicht Vorauszahlen müssen. Es braucht einen subventionierten Betrag, der bezahlt werden muss. Die Rückzahlung innerhalb eines halben Jahres kann für gewisse Familien eine finanzi-	Anders als bei Kitas ist der Spielgruppenbesuch viel geringeren zeitlichen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus gibt es kein Tarifsysteem für verschiedene Module, wie es in Kitas vorgesehen ist. Die monatliche Abrechnung bei Kitas ist indes genau dieser Flexibilität der Betreuungszeiten geschuldet. Eine monatliche Abrechnung analog den Kitasubventionen, wie sie von Pro Aarau vorgeschlagen wurde, ist mit Blick auf das Angebot der Spielgruppen sachlich nicht notwendig und mit Blick auf einen schonenden Umgang mit städtischen Ressourcen nicht gerechtfertigt. Der Stadtrat sieht deshalb davon ab, den Vorschlag von Pro Aarau umzusetzen. Da die Spielgruppen sich an der Struktur des Schuljahres mit zwei Semestern orientieren, erscheint es sinnvoll, die Subventionshöhe für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten zu verfügen. Entsprechend muss zweimal ein Subventionsgesuch gestellt werden. Die Vorleistungspflicht der Erziehungsberechtigten stellt sicher, dass die Subventionen zweckgebunden für die Spielgruppenbesuche verwendet werden. Dadurch können aufwändige Rückforderungsverfahren vermieden werden. Da die Beiträge für Spielgruppen deutlich niedriger sind als jene für Kitas und in der Regel weniger Besuche pro Woche stattfinden, wird an der allgemeinen Vorleistungspflicht der El-	Keine Anpassungen. Keine Anpassung.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	elle Hürde darstellen	tern festgehalten werden. Wie oben erwähnt, soll der Stadtrat die Subventionen der Teuerung anpassen können. Dazu schlägt der Stadtrat vor, neu einen Absatz 2 einzufügen. Sinn und Zweck dieser Norm ist, dass die verfügte Subvention an die Teuerung angepasst werden kann. Zur Vornahme dieses Teuerungsausgleiches wird direkt die verfügende Behörde ermächtigt. Damit wird ein schlankes Verfahren sichergestellt.	<u>² Der Stadtrat passt die Höhe der Subvention an die Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2025: 106.9 Punkte, um mindestens 5 Punkte ändert.</u>

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
§ 8 Angebote qualitätsentwickelnder Massnahmen in Spielgruppen	(-) FDP Aarau Zu § 8 Abs. 1 und 2: Damit Spielgruppen die im Leistungsvertrag geforderten Qualitätsstandards, wo nicht schon vorhanden, erreichen, sowie als Anreiz, überhaupt einen Leistungsvertrag einzugehen, kann die Stadt in einem gewissen Umfang qualitätsentwickelnde Massnahmen auf eigene Kosten fördern, indem sie, wie in den Erläuterungen beschrieben, eine Plattform aufbaut für die Vernetzung und den Austausch innerhalb der Spielgruppen, die die Kriterien bereits erfüllen bzw. eben nicht, sowie mit weiteren relevanten Stellen und Fachpersonen fördert und dies kostenlos. Das kostenlose Angebot umfangreicher städtischer Angebote sowie die Kostenübernahme von Weiterbildungen des Betreuungspersonals, Coachings und Supervisionen, erachten wir nicht als Aufgabe der öffentlichen Hand und lehnen diese ab.	Hinweis: Der Stadtrat hat unabhängig von den nachstehenden Vernehmlassungseingaben erkannt, dass im RAfK die finanziellen Subventionen von Spielgruppenbesuchen gem. §7 begrifflich und inhaltlich nicht trennscharf von der städtischen Förderung von Angeboten qualitätsentwickelnder Massnahmen gem. § 8 unterschieden werden. Dies kann in der Umsetzung zu Schwierigkeiten führen. §8 wird infolgedessen inhaltlich detaillierter ausgestaltet. Die Vernetzung der Spielgruppen untereinander und mit weiteren Fachpersonen geschieht über die Koordinationsstelle Frühe Kindheit, welche auch die Organisation, Koordination und Finanzierung von Qualitätsentwicklungs- und Vernetzungsgefässen übernimmt. Der Stadtrat erachtete es als zielführend und effizient, nebst den Subventionen gem. § 7 auch direkt wirksame, qualitätsfördernde Angebote für die Unternehmen selbst anzubieten. Dadurch kann die Qualität der Spielgruppe massgeschneidert gefördert werden. Das dient dem öffentlichen Interesse an einer guten Versorgung mit Angeboten der Frühen Kindheit.	§ 8 Angebote <u>Förderung</u> qualitätsentwickelnder Massnahmen in Spielgruppen

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ Die Stadt fördert qualitätsentwickelnde Massnahmen für Spielgruppen.	SVP Aarau / Pro Aarau Beide weisen darauf hin, dass sich bei «qualitätsentwickelnde Massnahmen» einen Schreibfehler eingeschlichen hat. SVP Aarau Hier muss zwingend ausgeführt werden, was solche «qualitätssichernden Massnahmen» sein sollen. Der Leser wird hier ziemlich im Dunkeln gelassen und muss befürchtet werden, dass sich der Staat auch hier in unzulässiger Weise ausbreitet. Es ist auch unklar, ob damit die in der Verordnung aufgelisteten Kriterien gemeint sind. Um der Konkretisierung ausreichend Genüge zu tun, sollte hier zumindest beispielhaft festgehalten werden, welche Massnahmen gemeint sein können.	Der Schreibfehler wird korrigiert. Gemäss dem Erläuterungsbericht handelt es sich um folgende Massnahmen wie z.B. Coachings oder Supervisionen, Vernetzung der Spielgruppen unter sowie mit weiteren Stellen und Fachpersonen oder Beratungen bezüglich Räumlichkeiten und Ausstattungen. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Damit jedoch klar aus dem Reglement hervorgeht, welche Massnahmen gemeint sein können, wird Abs. 1 entsprechend ergänzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Stadt Beratungsleistungen betreffend die Inklusion von Kindern mit Verdacht auf Behinderung in Spielgruppen fördern kann.	¹ Die Stadt fördert qualitätsentwickelnde Massnahmen für Spielgruppen, <u>wie beispielsweise</u> a) <u>Coaching, Beratung und Supervision von Spielgruppenleiterinnen und -leitern.</u> b) <u>Vernetzung der Spielgruppen untereinander sowie mit Fachpersonen.</u> c) <u>Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten, der Umsetzung von Change-Prozessen und Implementierung eines Qualitätsmanagements</u> d) <u>Beratung betreffend Inklusion von Kindern mit Verdacht auf Behinderung.</u>
² Soweit die Stadt selbst solche Massnahmen anbietet, können diese grundsätzlich kostenlos besucht werden, sofern die Spielgruppe über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt verfügt.	(-)	Bietet die Stadt Angebote qualitätsentwickelnde Massnahmen selbst an, fallen die Kosten dafür direkt bei der Stadt an. Spielgruppen mit einer Leistungsvereinbarung dürfen diese Angebote i.d.R. kostenlos nutzen. Wollen Spielgruppen ohne Leistungsvereinbarung an den Massnahmen teilnehmen, kann die Stadt einen angemessenen Kostenbeitrag verlangen.	² <u>Für Spielgruppen mit Leistungsvereinbarung ist die Teilnahme an städtischen Angeboten zur Förderung qualitätsentwickelnder Massnahmen gem. Absatz 1 hiervor i.d.R. kostenlos. Soweit die Stadt selbst solche Massnahmen anbietet, können diese grundsätzlich kostenlos besucht werden, sofern die Spielgruppe über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt verfügt.</u>

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
³ Ist ein Gesuch unvollständig oder verweigert oder verletzt eine gesuchstellende Person ihre Mitwirkungspflicht oder wird das Gesuch zu spät eingereicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. ⁴ Der Stadtrat regelt das Verfahren.	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau schlägt für Abs. 3 folgende sprachliche Vereinfachung zur Verständlichkeit vor «Reicht die gesuchstellende Person die Unterlagen unvollständig ein, kommt ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder gibt das Gesuch zu spät ab, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.» SP Aarau Wenn weiter an diesem Vorgehen festgehalten wird, braucht es niederschwellige Gesuchsformulare und Personen in der Verwaltung, die Gesuchstellende unterstützen. Wenn gewisse Angaben fehlen, dann soll bei den Gesuchstellenden nachgefragt werden.	Der Umformulierungsvorschlag der GLP wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Wortlaut dieser Bestimmung lehnt sich insbesondere an § 23 VRPG an. Selbstverständlich gilt auch hier der Massstab der Verhältnismässigkeit: Der gesuchstellenden Person muss auch die Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen eingeräumt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Gesuche verständlich ausgestaltet sind, so dass sie einfach auszufüllen sind. Die relevanten Steuerunterlagen der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten werden zudem direkt eingefordert. Grundsätzlich gilt, dass bei den Gesuchstellern nachgefragt wird, wenn Unterlagen unvollständig sind, bei einer Nichteinreichung von nachgeforderten Unterlagen kommt es zu einem Nichteintreten.	Keine Anpassungen. Keine Anpassungen.
§ 10 Bearbeitung von Steuerveranlagungen			

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zweck der Bemessung der Subventionen gemäss §§ 7 und 8 bearbeiten.	(-) Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei Aarau macht folgenden Vorschlag zur Vereinfachung. «Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen einsehen und verarbeiten, um die Höhe der Subventionen nach §§ 7 und 8 zu berechnen.»	Der Begriff des «bearbeitens» wurde bewusst gewählt, da er der Definition gemäss § 3 Abs. 1 lit. g IDAG entspricht. Infolgedessen beinhaltet er jeden Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Personendaten. Aus den genannten Gründen wird die Formulierung belassen. .	¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zweck der Bemessung der Subventionen gemäss §§ <u>gem. § 7</u> und 8 bearbeiten. Keine inhaltlichen Anpassungen.
5. Rechtsmittel			
§ 11 Erklärung und Beschwerde			

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei macht folgenden Vorschlag zur Vereinfachung: «Wenn betroffene Personen mit einem Entscheid einer städtischen Verwaltungseinheit zu diesem Reglement oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat neu. Die betroffene Person muss den Einspruch schriftlich innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Stadtrat einreichen.» Pro Aarau Hält der Stadtrat an der halbjährlichen Abrechnung der Spielgruppensubventionen fest, macht die 10-tägige Beschwerdefrist wenig Sinn. Die Abrechnung erfolgt folglich entweder um die Weihnachtszeit oder in den Sommerferien, während beiden Perioden sind Eltern mit ihren Kindern oft in den Ferien. Eine 30-tägige Einsprachefrist wäre hier angemessener. «[...] Die Erklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.»	Die gewählte Formulierung ist eine Standardformulierung, wie sie auch in anderen Reglementen der Stadt Aarau verwendet wird. Eine Erklärung ist lediglich eine Willensäusserung ohne unmittelbare rechtliche Wirkung auf den Entscheid, während eine Einsprache ein gesetzlich vorgesehenes Rechtsmittel ist. Diese Begrifflichkeiten sind nicht gleichzusetzen. Aus diesem Grund wird eine sprachliche Anpassung abgelehnt. Gemäss § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann der Gemeinderat Entscheidungsbefugnisse u.a. an Verwaltungseinheiten delegieren. Das bedeutete, die Verwaltungseinheit darf verfügen, so wie es für die Subventionen angedacht ist. Wer mit dieser Verfügung nicht einverstanden ist, kann bzw. muss eine Erklärung an den Stadtrat einreichen. Erklärungen sind innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat einzureichen (Abs. 2). Die Möglichkeit der Erklärung ergibt sich aus dem kantonalen Gemeindegesetz und damit aus dem übergeordneten Recht. Die Gemeinde hat keine Befugnis, daran etwas zu ändern. Sie darf weder längere Fristen vorsehen noch einen anderen Adressaten vorsehen. Deshalb können die Änderungsvorschläge nicht umgesetzt werden. Eine abweichende Fristenregelung bei Erklärungen ist aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts nicht zulässig.	Keine Anpassungen. Keine Anpassungen.

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden. ³ Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz³⁾.		Der Stadtrat hat einen redaktionellen Fehler bemerkt. Dieser wird korrigiert.	³ Im Übrigen gilt das Verwaltungs- <u>rechtspflegeverfahrensgesetz</u> ⁴⁾ .
§ 12 Öffentlich-rechtliche Klage ¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei beantragt, dass § 12 und § 13 zusammenzuführen sind: 1. Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären. 2. Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Anbieterinnen und Anbietern von Angeboten der frühen Kindheit sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.	Die Zusammenführung der beiden Bestimmungen ist zwar ein interessanter Vorschlag. Es würde damit aber einerseits gegen den Grundsatz verstossen, möglichst nur einen Regelungsstatbestand pro Paragraph vorzusehen. Andererseits würde ohne Not eine etablierte legislatorische Systematik preisgegeben, wonach die verschiedenen Rechtswege separat genannt werden. Es handelt sich zudem um eine Bestimmung analog zu §§ 18 und 19 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. März 2019 (SRS 8.6-1). Mit im Wortlaut gleichbleibenden Normierungen wird eine rechtliche Gleichförmigkeit gewährleistet.	Keine Anpassung.
§ 13 Ziviler Rechtsweg			

³⁾ SAR [271.200](#)

⁴⁾ SAR [271.200](#)

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten der frühen Kindheit sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.	Grünliberale Partei Aarau Die Grünliberale Partei beantragt, dass § 12 und § 13 zusammenzuführen sind: 1. Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären. 2. Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Anbieterinnen und Anbietern von Angeboten der frühen Kindheit sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.	Stellungnahme des Stadtrates siehe oben zu § 12 RAfK. Hingegen ist dem Stadtrat aufgefallen, dass die Erwähnung der Pflegeberechtigten leider vergessen ging. Dies stellt ein redaktionelles Versehen dar und wird korrigiert.	¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungs-<u>oder</u> Pflegeberechtigten und Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten der frühen Kindheit sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
§ 14 Übergangsbestimmung ¹ Der Stadtrat kann für Anbieterinnen oder Anbieter von Spielgruppen ab Inkrafttreten dieses Reglements eine kurze Übergangsfrist vorsehen, während dieser Subventionen gemäss §§ 7 und 8 entrichtet werden können, sofern die Spielgruppe den überwiegenden Teil der stadträtlichen Qualitätskriterien erfüllt.	(-)	Der Stadtrat hat ein Versehen bemerkt. Die Übergangsbestimmung dient dazu, dass möglichst frühzeitig viele Erziehungs- oder Pflegeberechtigte von Subventionen an Spielgruppenbesuche profitieren können. Dies setzt auch einen Anreiz für die Spielgruppen, rasch die Qualitätskriterien zu erfüllen und eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt abzuschliessen. Daher ist der Geltungsbereich der Übergangsbestimmung auf die Subventionen gem. § 7 RAfK zu beschränken.	¹ Der Stadtrat kann für Anbieterinnen oder Anbieter von Spielgruppen ab Inkrafttreten dieses Reglements eine kurze Übergangsfrist vorsehen, während dieser Subventionen gemäss §§ 7 und 8 <u>gem. § 7</u> entrichtet werden können, sofern die Spielgruppe den überwiegenden Teil der stadträtlichen Qualitätskriterien erfüllt. (redaktionelle Korrektur)

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
² Der Stadtrat legt dazu die Dauer der Übergangsfrist und die Anzahl der zu erfüllenden Qualitätskriterien fest.			
§ 15 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		Der Stadtrat beabsichtigt, das Reglement und die Verordnung per 1. August 2027 (Beginn des Schuljahres 2027/2028) in Kraft zu setzen.	
II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
IV.			
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I.		Der Stadtrat beabsichtigt, das Reglement und die Verordnung per 1. August 2027 (Beginn des Schuljahres 2027/2028) in Kraft zu setzen.	
Aarau, xx.xx.2025 Im Namen des Einwohnerrates Aarau Die Präsidentin Anja Kaufmann Der Protokollführer Stefan Berner		Es müssen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden (Daten, Namen).	Aarau, xx.xx.2026 ⁵ Im Namen des Einwohnerrates Aarau Der Präsident Die Präsidentin Thomas Waldmeier Anja Kaufmann

Beschluss SR vom 30. Juni 2025 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Ver- nehmlassungsvorlage
Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.2025. Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2025. Vom Stadtrat auf den xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.			Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx. 2026 2025. Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx. 2026 2025.
			Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.202 <u>6</u> 5. Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.202 <u>6</u> 5. Vom Stadtrat auf den xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.